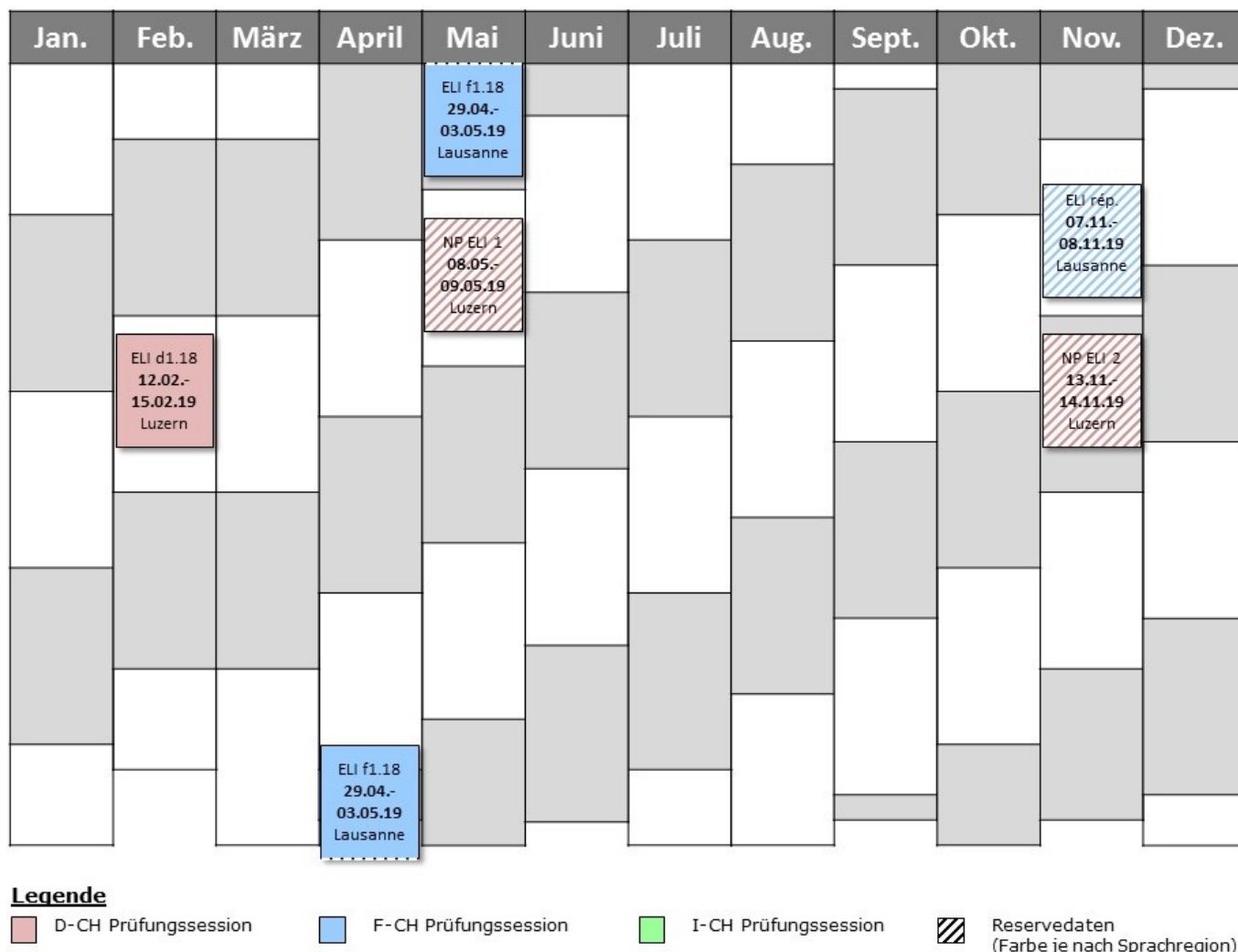


Prüfungsprogramm 2019 - Sicherheitsingenieure

vom 17.05.2018

Die Prüfungskommission der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS, gestützt auf Ziff. 3.2 Bst. a des Reglements für die Prüfung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit vom 24. März 2011¹, auf Antrag der Leitung Ausbildung der Suva, erlässt:

1. Daten der Prüfungssessionen 2019 der Spezialisten* der Arbeitssicherheit: Sicherheitsingenieure

¹ EKAS 6057

* Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird im vorliegenden Prüfungsprogramm die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.

Die Suva ist berechtigt, die Prüfungsdaten aus triftigen Gründen nach vorgängiger Absprache mit der Prüfungskommission zu ändern.

Mit der Anmeldung zur Ausbildung meldet sich der Kandidat verbindlich für eine bestimmte Prüfungssession an. Es besteht kein Anspruch der Kandidaten, an einem bestimmten Datum geprüft zu werden.

2. Kursleiter und Fachexperten

Liste der gewählten Kursleiter und Fachexperten für die Prüfung der Sicherheitsingenieure: siehe www.ekas.ch > Die EKAS > EKAS Prüfungskommission > Downloads.

In jedem Prüfungsteam muss, soweit möglich, mindestens eine Person vertreten sein, die nicht bei der Suva tätig ist.

3. Prüfung

3.1. Abschlussarbeit

Die Kursleitung informiert die Kandidaten während der Ausbildung schriftlich über die Anforderungen an die Abschlussarbeit und die Termine.

Die Abschlussarbeit muss sich mit einem realen, d.h. einem angewandten oder geplanten, Arbeitsprozess befassen.

Sie wird als individuelle Arbeit ausgeführt; dabei müssen Personen einbezogen werden, die im Prozess involviert sind.

Von Dritten übernommene Elemente müssen mit Quellenangabe bezeichnet werden.

Der Kandidat kann mit dem zugewiesenen Fachexperten und mit der Kursleitung Rücksprache nehmen. Das Prüfungsteam ist nicht gebunden durch Aussagen der Fachexperten oder der Kursleitung, die im Rahmen der Ausbildung geäußert werden. Die Beurteilung der Arbeit durch das Prüfungsteam am Prüfungstag bleibt in jedem Fall vorbehalten und ist verbindlich.

Die Arbeit ist in drei Exemplaren einzureichen.

3.2. Präsentation

Die Kursleitung teilt den Kandidaten spätestens während Block 9 den Zeitpunkt der mündlichen Präsentation der Abschlussarbeit mit.

Am Prüfungstag präsentiert der Kandidat seine Abschlussarbeit. Während und nach der Präsentation stellt das Prüfungsteam dem Kandidaten vertiefende Fragen zur Arbeit.

Zur Verfügung stehen folgende Präsentationsmittel: Flipchart, Beamer, Overheadprojektor, Verbindungskabel zwischen Beamer und Laptop. Alle anderen Mittel muss der Teilnehmer selber mitbringen (z.B. Laptop, Maus, Fernbedienung, Vorführungselemente).

4. Abwesenheit und Nichteinhalten von Terminen

Aufgrund eines begründeten Gesuchs kann die Kursleitung Termine ändern.

Wer einen Termin nicht einhalten kann, muss dies der Kursleitung umgehend mitteilen.

Wird die Abschlussarbeit verspätet abgegeben oder nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt präsentiert, ohne dass wichtige Gründe dies rechtfertigen, führt dies zum Abbruch der Prüfung.

5. Abbruch der Prüfung

Der Abbruch der Prüfung wird auf Antrag der Prüfungsleitung und nach Anhören des Kandidaten von der Leitung Ausbildung verfügt. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

Gilt die Prüfung rechtskräftig als abgebrochen, wird sie mit der Note 1 bewertet.

6. Ergebnisse

Die Leitung Ausbildung teilt die Prüfungsergebnisse schriftlich mit. Vorher wird nicht über Prüfungsergebnisse informiert.

Ein Notenblatt wird der Mitteilung über die Ergebnisse beigelegt.

Luzern, 17.05.2018

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS
Prüfungskommission

Der Präsident
Peter Schwander

Der Sekretär
Dr. Jörg Sprecher